

GSV Eintracht Baunatal e.V.

Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz.

Frau / Herr*

Vorname, Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Aufgrund meiner Aufgabenstellung im GSV Eintracht Baunatal falle ich unter den Geltungsbereich des § 5 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Nach dieser Vorschrift ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als zu dem zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung meiner Aufgabenstellung im GSV Eintracht Baunatal.

Verstöße können nach §§ 44, 43 Abs.2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs.2) sind beigelegt.

Mir ist bewusst, dass ich aufgrund der Bestimmungen des BDSG persönlich für die Einhaltung des Datengeheimnisses verantwortlich bin.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass mir die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die sich daraus ergebenden Verhaltensweise bekannt sind und ich diese einhalten werde.

Eine Abschrift dieser Verpflichtungserklärung, die Auszüge aus dem BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs.2) und das Merkblatt des GSV Eintracht Baunatal zum Datenschutz habe ich erhalten.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird beim vertretungsberechtigten Vorstand des GSV Eintracht Baunatal aufbewahrt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) nichtzutreffendes bitte streichen

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,*
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,*
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,*
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,*
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,*
5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
- 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder*
- 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.*

§ 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.